

Änderung des Museumsgesetzes vom 23. Februar 2005

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates (Nr. 9424) 04.2014.01 vom 21. Dezember 2004 und dem mündlichen Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 23. Februar 2005, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz) vom 16. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Die Museumsdirektorenkonferenz setzt sich aus den Direktoren und Direktorinnen der Museen zusammen.

§ 9 erhält folgende neue Fassung:

§ 9. Die Museen erhalten die finanziellen Mittel für die Leistungserbringung in Form von Globalbudgets pro Produktgruppe zugewiesen. Jedes Museum umfasst mindestens eine Produktgruppe.

² Mit der Budgetvorlage erhält der Grosse Rat Kosten- und Leistungsdaten auf der Stufe der Produktgruppen zur Kenntnis, bestehend aus Kosten, Erlösen, Vollkosten, Teilkosten (Vollkosten ohne gesamtstaatlich Umlagen und ohne kalkulatorische Kapitalkosten auf Investitionen über Fr. 300 000.–) sowie der Umschreibung der Produktgruppen, ihrer Wirkungs- und Leistungsziele mit Indikatoren und Sollwerten.

³ Der Grosse Rat beschliesst gleichzeitig mit dem Globalbudget die Definition und die Wirkungsziele der Produktgruppen im Sinne eines Leistungsauftrags.

⁴ In der Bildungs- und Kulturkommission des Grossen Rates erfolgt die Vorberatung zu Globalbudget und Leistungsziel (Definitionen und übergeordnete Ziele der Produktgruppen). Der Grosse Rat beschliesst die Teilkosten pro Produktgruppe. Ausserdem beschliesst er die Investitionen über Fr. 300 000.– (als Einzelobjekte).

⁵ Die Mittel für die Ankäufe in den Sammlungen und für die Sonderausstellungen können als mehrjährige Objekt- und Rahmenkredite bewilligt werden.

Für die Objekt- und Rahmenkredite gelten die ordentlichen Kompetenzen.

Der Titel «6. Kreditübertragung, Gewinn- und Verlustvortrag» erhält folgende neue Fassung:

6. Kreditübertragung, Bonus- und Malusvortrag

§ 11 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 11. Der Regierungsrat entscheidet über die Übertragung nicht beanspruchter Beträge des Globalbudgets und über den Bonus- und Malusvortrag auf nachfolgende Rechnungsperioden.

§ 14 wird aufgehoben.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

C 2005–033

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: Bruno Mazzotti

Der I. Sekretär: Thomas Dähler

VERORDNUNG ZUM GESETZ ÜBER DIE MUSEEN DES KANTONS BASEL-STADT (MUSEUMSVERORDNUNG)

Vom 19. Dezember 2000

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 6 des Gesetzes über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz) vom 16. Juni 1999¹⁾, sowie gestützt auf die §§ 54 und 56 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) vom 22. April 1976²⁾, beschliesst:

Organisation

§ 1. Das zuständige Departement gemäss Museumsgesetz ist das Erziehungsdepartement.

² Die Museen sind befugt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die für ihren Betrieb notwendigen Reglemente zu erlassen.

Museumsdirektionen

§ 2. Die einzelnen Museumsdirektionen führen das ihnen unterstellte Museum in inhaltlicher, personeller und finanzieller Hinsicht ergebnisverantwortlich.

² Sie legen im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit dem Erziehungsdepartement die strategische Grundausrichtung des Museums fest und sorgen für die entsprechende Umsetzung.

³ Sie sorgen für eine zweckmässige, effiziente, dem Sinn und den Zielen der Institution entsprechende Organisation des Museums.

Kommissionen

§ 3. Für jedes Museum besteht eine Kommission.

² Als Mitglieder der Kommissionen wählen die Universität und der Regierungsrat Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und Politik, welche nicht dem jeweiligen Museum angehören. In den Kommissionen sollen Persönlichkeiten vertreten sein, die das Museum in der Erfüllung seines Auftrags unterstützen können. In jeder Museumskommission soll mindestens ein hauptamtlicher Dozent oder eine hauptamtliche Dozentin aus einem der Fachbereiche des Museums vertreten sein. Die Dozenten und Dozentinnen werden von der Universität gewählt.

³ Vor der Wahl von neuen Kommissionsmitgliedern führen die Universität und das Erziehungsdepartement konsultative Gespräche. Die Kommission ist vor der Wahl anzuhören und kann Wahlanträge für neue Kommissionsmitglieder und das Präsidium unterbreiten.

⁴ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen

§ 4. Die Kommissionen begleiten, beraten und unterstützen die Museumsdirektionen in der Erfüllung ihres kulturellen und wissenschaftlichen Auftrags. Die Kommissionen sichern dabei insbesondere die Verbindung zur Universität und zu den Kreisen, die das Museum unterstützen.

Die operative Führung der Museen obliegt ausschliesslich den Direktionen.

² Die Kommissionen haben beratende Funktion, soweit ihnen nachfolgend nicht ausdrückliche Beschlusskompetenz zugewiesen ist.

³ Die Kommissionen beschliessen über:

- a) Ankäufe in die Sammlung des Museums, soweit die Kommissionen diese Aufgabe nicht an die jeweilige Direktion delegieren,
- b) die Bewilligung von Leihgaben aus der Sammlung des Museums, soweit die Kommissionen diese Aufgabe nicht an die jeweilige Direktion delegieren,
- c) die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat,
- d) den Antrag an das Erziehungsdepartement betreffend die Wahl eines Museumsdirektors oder einer Museumsdirektorin,
- e) den Erlass des Reglements für die Kommission selbst sowie interner Reglemente im Kompetenzbereich der Kommissionen.

⁴ Die Kommissionen haben das Recht auf Informationen über die Belange des Museums, insbesondere Ausstellungspläne, Budget und Jahresrechnung.

⁵ Die Direktorin oder der Direktor nehmen an den Sitzungen der jeweiligen Kommission mit beratender Stimme teil, sofern nicht ihre persönlichen Angelegenheiten Gegenstand der Beratungen sind.

Museumsdirektorenkonferenz: Vorsitz, Amtsdauer, Wiederwahl;

Geschäftsordnung

§ 5. Die Museumsdirektorenkonferenz wählt aus ihren Reihen den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich, direkt anschliessend an eine Amtsperiode jedoch nur für eine weitere Amtsperiode. Der Vorsitz wechselt in der Regel im Turnus.

² Die Museumsdirektorenkonferenz erlässt eine Geschäftsordnung. *Globalbudget, Leistungsvereinbarung*

§ 6. Mit dem Globalbudget werden den einzelnen Museen und dem Stab der Museumsdirektorenkonferenz die Mittel für die Aufgabenerfüllung zugewiesen. Innerhalb der Globalkreditbeträge sind die Dienststellen in der Mittelverwendung frei.

² Das Erziehungsdepartement schliesst mit den unterstellten Dienststellen für jedes Jahr eine Leistungsvereinbarung ab. Darin werden die Rahmenbedingungen festgehalten; insbesondere die Qualität, die Quantität und die Leistungsmessung.

³ Die Leistungsvereinbarungen wahren die wissenschaftliche und künstlerische Freiheit und die Führungsautonomie der Museen.

Aufgaben und Kompetenzen des Erziehungsdepartementes

§ 7. Das Erziehungsdepartement nimmt die Aufsicht über den vereinbarungs- und budgetkonformen Betrieb der Museen und des Stabs der Museumsdirektorenkonferenz wahr.

² Das Erziehungsdepartement befindet als vorgesetzte Stelle über die Globalbudgets der einzelnen Museen und des Stabs der Museumsdirektorenkonferenz. Die Globalbudgets werden anschliessend dem Regierungsrat und dem Grossen Rat zur Beschlussfassung unterbreitet.

³ Das Erziehungsdepartement schliesst die Leistungsvereinbarungen mit den einzelnen Museen und dem Stab der Museumsdirektorenkonferenz ab und überwacht deren Einhaltung.

Sponsorenbeiträge

§ 8. Beiträge Dritter zu Reklamezwecken (Sponsorenbeiträge) gelten nicht als Schenkungen im Sinne des Museumsgesetzes und dieser Verordnung.

Aufhebung von Erlassen

§ 9. Die nachfolgend genannten Erlasse werden aufgehoben:

- Verordnung betreffend Öffnungszeiten und Eintrittsbedingungen der staatlichen Museen des Kantons Basel-Stadt vom 1. September 1992
- Ordnung der Kunstkommission vom 14. September 1954
- Ordnung für die Benützung des Kupferstichkabinetts der Öffentlichen Kunstsammlung Basel vom 8. September 1952
- Ordnung für die Benützung des Vortragssaales im Kunstmuseum vom 19. September 1962
- Ordnung für das Naturhistorische Museum Basel vom 11. August 1956
- Ordnung für das Museum für Völkerkunde und das Schweizerische Museum für Volkskunde vom 13. November 1950
- Ordnung für den Besuch des Museums für Natur- und Völkerkunde vom 4. Januar 1935
- Ordnung für das Stadt- und Münstermuseum im Kleinen Klingental vom 15. März 1940

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird mit Ausnahme von § 3 Abs. 2 und 3 am 1. Januar 2001 wirksam.

§ 3 Abs. 2 und 3 werden am 1. Juli 2001 wirksam.